

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster –Straßenbaubeitragssatzung- vom 24.03.2017

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW 2020, 304a) und der §§ 1,2,8 und 8a Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, 712) in der Fassung vom 19.12.2019 (GV NRW 2019, 991), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

Es kann eine Stundung beantragt werden. Die Mindestrate beträgt 1.200,00 €. Eine vollständige Tilgung des Restbetrages zum Ende jeden Jahres kann nur in der Zeit vom 01.11. bis zum 30.11. erfolgen.

Artikel 2

§ 11 wird neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.